



Finanzdepartement
Des Kantons Solothurn
Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn

Gesetz über die Pensionskasse Kantons Solothurn

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns gebotene Gelegenheit zur Stellungnahme. Gerne machen wir davon Gebrauch und äussern uns nun wie folgt:

Zustimmung zur Vorlage mit zwei Ausnahmen

Der VGS ist sowohl mit der Absicht der vollständigen Ausfinanzierung (100 %) der Pensionskasse als auch der beantragten Senkung des technischen Zinssatzes einverstanden.

1. Änderungsantrag zu § 14 Abs. 3 a und Abs. 5

Die Verflechtung von Kanton (insbesondere Finanzdepartement) und Pensionskasse ist nach wie vor zu eng. Im Rahmen der Gesetzesänderung ist eine vollständige Entflechtung von Kanton und Pensionskasse zu realisieren.

Begründung

Die Verknüpfung von Staat und Pensionskasse ist offensichtlich. Bei unterschiedlichen Interessen kann der/die FinanzdirektorIn nicht die Interessen beider Institutionen vertreten.

Auch die im Vorsorgereglement vorgesehene administrative Unterstellung unter das Finanzdepartement verträgt sich unseres Erachtens nicht mit der bundesrechtlich geforderten Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Pensionskasse.

2. Ablehnung des Verteilschlüssels (§§ 21 f. und die Anhänge 1 und 2)

Der Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn lehnt die vorgeschlagene Aufteilung der Sanierungslasten zwischen Kanton und den Trägern der Volksschule (Schulgemeinden) und ebenso die Verteilung zwischen den Schulgemeinden ab.

Begründungen

1. Die geltende Rechtslage ist nicht ausreichend, um die Gemeinden zur Ausfinanzierung der Pensionskasse zu verpflichten. Mit dem neuen Gesetz soll nun entschädigungslos eine Grundlage für eine Mitbeteiligung der Gemeinden geschaffen werden.
2. Die Gemeinden hatten nur sehr geringe Möglichkeiten, die Strategien der Kantonalen Pensionskasse zu beeinflussen. Folglich haben sie die entstandene Situation nicht zu verantworten.

Die kantonale Pensionskasse musste bis in die frühen 80er-Jahre, ihr gesamtes Vermögen bei der Solothurner Kantonalbank anlegen und zwar zu einem Zinssatz, der im Bereich des Zinssatzes für erste Hypotheken auf Wohnliegenschaften lag. Nachher wurde diese Regelung etwas gelockert und die Pflichtanlage betrug bis zum Untergang der Kantonalbank lediglich noch einige hundert Millionen. Damit hat der Kanton die Pensionskasse über Jahrzehnte der Möglichkeit beraubt, höhere Einnahmen zu generieren, was zu einer massiven Verschärfung der Deckungslücke führte. Man bedenke nur, dass z.B. in den 70er Jahren Teuerungsraten von 5% und mehr die Regel waren. Der Teuerungsstand von 1970 lag bei 112,7 Punkten, jener von 1980 bei 183.1 Punkten. In den 1970er und 1980er Jahren lagen die Zinssätze für erstklassige Festgeldanlagen am Kapitalmarkt denn auch bei 7% bis über 10%, also weit über dem Zinssatz für die Zwangsanlage der PK SO bei der Kantonalbank. Diskussionen über diesen unschönen Sachverhalt wurden regelmässig mit dem Verweis auf die Staatsgarantie im Keime erstickt.

Weiter hat es der Kanton wegen der Staatsgarantie bewusst unterlassen, die Deckungslücke zu verzinsen. Auch dadurch wurde die Pensionskasse an einer gedeihlichen Entwicklung gehindert.

3. Die Wahl des massgebenden Stichtags ist ein rein politischer Entscheid. Er beeinflusst sowohl die Höhe der Deckungslücke als auch die Aufteilung des Sanierungsbeitrags zwischen Kanton und Schulgemeinden sowie die Aufteilung zwischen den Schulgemeinden.
 - a. Die Aufteilung des Sanierungsbeitrags zwischen Staat und Schulgemeinden kann nicht per Stichtag erfolgen. Massgebend wäre ein präziser Lohnsummenvergleich seit der Gründung der Pensionskasse. Es ist nicht das Problem der Gemeinden, wenn die Datenlage ungenügend ist und deshalb die Zahlen nicht mehr ermittelt werden können.
 - b. Die Aufteilung des so genannten Sanierungsanteils der Schulgemeinden nach den Einwohnerzahlen der Einwohnergemeinden per Stichtag ist eine völlig unzulässige Vereinfachung. Wenn schon müsste diese nach den effektiven versicherten Lohnkosten je Gemeinde aufgeteilt werden.
4. Im vorgeschlagenen Sanierungsbeitrag der Einwohnergemeinden sind auch die Anteile für die Sonderpädagogik enthalten, insbesondere für die Sonderschulen im Umfang der versicherten Lohnsumme von CHF 14'892'890.--. Für den Sonderschulbereich sind die Gemeinden nicht zuständig, ebenso nicht für die spezielle Förderung (§ 36ter Volksschulgesetz (VG) und die pädagogisch therapeutischen Angebote (§ 37novies VG) Diese Kosten hat in jedem Fall der Kanton zu tragen.

5. Lehrerlöhne sind stark subventioniert (früher 46%, aktuell 43.75%). Die Auslegung, dass lediglich die AHV-Löhne beitragsberechtigt seien, war sehr eigenwillig. Jetzt auch noch die Ausfinanzierung der Pensionskasse als nicht beitragsberechtigt zu definieren, ist nicht akzeptierbar.
6. Es kann nicht sein, dass sich der Staat teilweise auf Kosten der Gemeinden entschädigungslos von der Staatsgarantie befreien will.
7. Die Ausfinanzierung wird in jedem Fall den Solothurner Steuerpflichtigen übertragen. Es macht demzufolge keinen Sinn, wenn ca. 2/3 des Aufwandes via Staatssteuern und 1/3 via 120 Gemeinden und deren Steuersubstanz abgewickelt werden. Ein solches Vorgehen ist extrem kompliziert und verursacht erhebliche administrative Zusatzkosten. Zudem würden etliche Gemeinden zu Sanierungsfällen, wodurch dem Kanton in zahlreichen anderen Feldern erhebliche Probleme erwachsen.
8. Der Kanton kann bedeutend günstigere Darlehen aufnehmen, als die Gemeinden. Folglich kann die Sanierung ohne Gemeindebeteiligung kostengünstiger vollzogen werden. Die Solothurner Bevölkerung hat so insgesamt weniger zu bezahlen.
9. Immer wenn der Bund Gelder verteilt hat (Goldreserven, NFA, LSVA, Gewinnausschüttungen der Nationalbank usw.), galt der Verteilschlüssel 100% Kanton / 0% Gemeinden. Jetzt verlangt der Bund eine Leistung. Es ist nicht einzusehen, weshalb nun plötzlich ein abweichender Verteilschlüssel gelten soll.

Wichtige Hinweise

Nach Auffassung des VGS wäre zu prüfen, ob die Deckungslücke der PK SO nicht in eine Sonderrechnung ausgegliedert und mit einer befristeten Sondersteuer finanziert werden kann. Eine für den die StimmbürgerInnen und SteuerzahlerInnen transparente Lösung, dank welcher die laufende Staatsrechnung und die übrigen politischen Geschäfte nicht tangiert würde.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen aufzunehmen.

Freundliche Grüsse

Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS)



Andreas Gervasoni
Präsident